

Factsheet Biokraftstoffe (flüssige Kraftstoffe für den Verkehr aus Biomasse) für Unternehmen folgender Stufen der Wertschöpfungskette

- **Urproduktion**
- **Abfallsammlung***
- **Verarbeitung / Transport des Rohstoffs***
 - **Herstellung des Brennstoffs*** * jeweils samt dazugehöriger
 - **Handel / Inverkehrbringung des Brennstoffs*** Lagerung / Manipulation
 - **Speicherung / Lagerung des Brennstoffs**
 - **Endnutzung des Brennstoffs***
 - **Nutzung von Strom, Wärme/Kälte aus Bioenergie**
 - Angaben in nicht mit ■ gekennzeichneten Feldern dienen zur Abgrenzung zu anderen (geplanten) Factsheets bzw. zu nicht erfassten Sachverhalten -

Stand: 13. Februar 2025

ersetzt Fassung Stand: -

| | |
|--|---|
| Wertschöpfungskette für die das Factsheet Angaben enthält | 1 |
| Nur für Abfallsammler und Rohstoffverarbeiter: Anforderungen an Ihre Lieferanten | 2 |
| Anforderungen Ihrer Kunden | 4 |
| Nur für Abfallsammler und Rohstoffverarbeiter: Informationen, die Ihr Lieferant benötigt | 5 |
| Register und Bezug vom bzw. Lieferung ins Ausland..... | 5 |
| sonstige Hinweise..... | 6 |

Factsheets zum „Infopoint – RED konforme Bioenergie“ fassen den aktuellen Wissenstand zu typischen unternehmerischen Tätigkeiten verschiedenerer Stufen der Wertschöpfungskette zusammen.¹ Grundlegende Informationen finden Sie im „Leitfaden“.²

Biokraftstoffe sind besonders im „Sektor Verkehr“ relevant, der mit der RED III weiter gefasst wird als bisher. Auch inhaltliche Kriterien ändern sich teilweise. Obwohl bis zur Umsetzung der RED III in innerstaatliches Recht rechtlich die bisherigen nationalen Vorschriften gelten, ist für alle Wirtschaftsteilnehmer relevant, ob die Anforderungen der RED III oder der nationalen Vorschriften für ihre jeweiligen Tätigkeiten und insbesondere Kundengruppen relevant sind. Insb. aufgrund von Anforderungen aus der Zertifizierung und wegen Anforderungen Ihrer Kunden (insb. in den Emissionshandelssystemen) kann sich daher eine Zweckmäßigkeit der Anwendung der RED III auch vor deren nationaler Umsetzung ergeben.



ABSCHNITT 1: Wertschöpfungskette für die das Factsheet Angaben enthält

1.1. Tätigkeiten Ihres Unternehmens

- **Produzent landwirtschaftlicher Biomasse (=Urproduzent, Landwirt):** Sie nutzen landwirtschaftliche Flächen zur Produktion von Biomasse als Rohstoff für die Erzeugung von **Biokraftstoffen** (also von „**flüssigen Kraftstoffen für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden**“³).
- **Im eigenen Betrieb angefallene Abfälle bzw Reststoffe:** Sie sammeln bei Ihnen im Betrieb anfallende biogene Abfälle (zB Tierkadaver oder pflanzliche Abfälle), die als Rohstoff für die Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden.

¹ Bitte beachten Sie, dass dieses Factsheet keine konkreten Empfehlungen für Ihr Unternehmen bieten kann, sondern eine Erstinformation zum jeweils angegebenen Stand der Recherche ist.

² [Leitfaden](#) für RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie.

³ Art 2 Z 33 RED II und [RED III](#).

Factsheet Biokraftstoffe für Urproduzenten (Landwirte), Abfallsammler und Rohstoffverarbeiter

- **Abfallsammler/-systeme** (öffentliche oder gewerbliche): Sie sammeln Abfälle bzw. Reststoffe landwirtschaftlichen Ursprungs (zB. Altspeiseöle) und liefern diese an Rohstoffverarbeiter oder Hersteller.
- **Rohstoffverarbeiter**: Sie kaufen landwirtschaftliche Biomasse (einschließlich Reststoffe und Abfälle unmittelbar aus der Landwirtschaft) und Abfälle bzw. Reststoffe landwirtschaftlichen Ursprungs als Rohstoffe für die Erzeugung von Biokraftstoffen, bereiten diese auf und verarbeiten diese zu Zwischenprodukten und/oder liefern/transportieren diese an Brennstoffhersteller.
- **Brennstoffhersteller**: Sie stellen Biokraftstoffe aus landwirtschaftlicher Biomasse, Abfällen bzw. Reststoffen her; → siehe dazu das „**Factsheet für Hersteller von Biokraftstoffen**“.
- Für alle Tätigkeiten dieses Punktes 1.1. gilt: Sollte Ihr Unternehmen als Wirtschaftsteilnehmer in der Wertschöpfungskette flüssiger Brennstoffe, die **nicht** für den Verkehr bestimmt sind, agieren → siehe die „**Factsheets zu flüssigen Brennstoffen biogenen Ursprungs für Anlagen**“.

1.2. Tätigkeiten Ihrer Kunden

- Sie sind Urproduzent/Abfallsammler: Ihr Kunde ist Rohstoffverarbeiter und kauft landwirtschaftliche Biomasse (einschließlich deren Reststoffe und Abfälle) als Rohstoffe zur Herstellung von Biokraftstoffen, bereitet diese auf, verarbeitet diese zu Zwischenprodukten und/oder liefert / transportiert diese an Brennstoffhersteller für folgende Anwendungen:
 - Herstellung von Biokraftstoffen für die Verwendung (als reine Biokraftstoffe oder als Beimengung zu konventionellen Kraftstoffen) im Straßen-, Schiffs-, Flug- oder Schienenverkehr oder in sonstigen Verwendungen im Sektor „**Verkehr**“⁴ gemäß RED III;
 - Herstellung von Kraftstoffen für die Verwendung im Emissionshandel 1 (ETS 1) wie insb. im Luftverkehr; und für *Sustainable Aviation Fuels*;
 - Lieferung an Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen (das können „Handelsteilnehmer“ im Emissionshandel 2 (ETS 2) sein);
 - für die Verwendung bei Kunden, die RED-konforme bzw. „nachhaltige“ Biokraftstoffe für den Verkehr nachfragen (insb. wenn diese für die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ RED-Konformität, oder diese zur Erfüllung von Bedingungen/Auflagen für Förderungen benötigen).
- Sie sind Urproduzent/Abfallsammler oder Rohstoffverarbeiter: Ihr Kunde ist Brennstoffhersteller und Biokraftstofflieferant und verwendet die von Ihnen gelieferten Zwischenprodukte für eine der im ersten Aufzählungspunkt genannten Endverwendungen/Verwendungen.

ABSCHNITT 2: Nur für Abfallsammler und Rohstoffverarbeiter: Anforderungen an Ihre Lieferanten

2.1. Lieferung von Rohstoffen an Ihr Unternehmen als Ersterfasser⁵ mit NHN⁶ und THGEN⁷ zur Treibhausgasbilanzierung in den Emissionshandelssystemen mit NULL⁸

- wenn Ihr Unternehmen Abfälle oder Reststoffe direkt von Entstehungsbetrieben bzw. Biomasse (inklusive land- und forstwirtschaftliche Abfälle und Reststoffe) direkt aus der Land- und Forstwirtschaft bezieht:

Ihr Lieferant ist entweder durch Einzel- oder Gruppensertifizierung als Erzeuger von Biomasse oder als Entstehungsbetrieb von Abfällen nach einem anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert. Vielfach sind dazu Selbsterklärungen auszufüllen. Bei Stoffen aus der Landwirtschaft ist auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems „Austrian Agricultural Certification Scheme“ (AACS) hinzuweisen.

Ihr Betrieb benötigt eine Zertifizierung gemäß einem anerkannten Zertifizierungssystem, um die Abfälle (bei Rohstoffverarbeitern: die Zwischenprodukte) mitsamt der Nachhaltigkeitsnachweise (NHN) und Treibhausgaseinsparungsnachweise (THGEN) ausliefern zu können.

⁴ Die RED III versteht darunter neben den genannten auch die Energie für Rohrfernleitungen.

⁵ Siehe Glossar zu „Ersterfassungspunkt“; hier (in der Regel) eine Speicher- oder Verarbeitungsanlage, die ... die Rohstoffe direkt von Erzeugern von landwirtschaftlicher Biomasse, ..., Abfällen und Reststoffen bezieht.

⁶ Nachhaltigkeitsnachweise gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

⁷ Nachweise über Treibhausgaseinsparungen gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

⁸ Eine Treibhausgasbilanzierung mit NULL ist von einer Treibhausgasbilanzierung (Corporate Carbon Footprint Kalkulation) nach GHG Protokoll, bzw iSd CSRD, und nach der Kraftstoffverordnung 2012 zu unterscheiden.

Factsheet Biokraftstoffe für Urproduzenten (Landwirte), Abfallsammler und Rohstoffverarbeiter

Abfälle und Reststoffe aus der Land- und Forstwirtschaft werden von der RED III wie „Biomasse“ behandelt (es gelten für diese auch die Nachhaltigkeitskriterien). Für sonstige Abfälle gelten die Nachhaltigkeitsnachweise nicht, wohl aber (oft) die Treibhausgaseinsparungen und die Abfallhierarchie.

Sie sind kein Ersterfasser: Lieferung von Rohstoffen / Zwischenprodukten mit NHN und THGEN

Sie benötigen gemäß anerkannten Zertifizierungssystemen zertifizierte Lieferanten, die Rohstoffe / Zwischenprodukte mitsamt der NHN und THGEN liefern.

2.2. Liste anerkannter Zertifizierungssysteme

NHN und THGEN müssen auf Grundlage einer aufrechten Zertifizierung nach einem von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystem erstellt, dokumentiert und übergeben werden.

Derzeit listet die Europäische Kommission insbesondere folgende anerkannte Zertifizierungssysteme für **Biokraftstoffe** und deren Rohstoffe:⁹

| Zertifizierungssystem | gilt für folgende Rohstoffe | gilt für folgende Brennstoffe |
|--------------------------------|---|--|
| Better Biomass | landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc. | Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe |
| ISCC EU | landwirtschaftliche Rohstoffe, forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, Lignocellulose, Cellulose, etc. | Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe |
| KZR INiG | landwirtschaftliche Rohstoffe, forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc. | Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe |
| REDcert | landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc. | Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (Verkehr), feste Biobrennstoffe (Verkehr) |
| RSB | Abfälle und Reststoffe (inkl. Abfälle und Reststoffe aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten). | Biokraftstoffe und SAF (advanced fuels) |
| 2BVs | landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc. | Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan) |
| AACS | Nur für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe (Getreide, Ölsaaten und Pflanzenöle), die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet werden. | - |

□ die Registrierung der Menge von Biokraftstoffen samt NHN und THGEN und Löschung in der „Unionsdatenbank“ – wurde teilweise im November 2024 eingerichtet; die anerkannten Zertifizierungssysteme veröffentlichen laufend updates zum Stand der UDB.

2.3. Liste bekannter Auditoren/Zertifizierungsstellen

Derzeit sind folgende Auditoren / Zertifizierungsstellen für die jeweiligen anerkannten Zertifizierungssysteme bekannt:

| Anerkanntes Zertifizierungssystem | Auditoren/Zertifizierungsstellen |
|-----------------------------------|---|
| Better Biomass | Liste bekannter Auditoren |
| ISCC EU | Liste bekannter Auditoren |
| KZR IniG | Liste bekannter Auditoren |

⁹ https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en.

Factsheet Biokraftstoffe für Urproduzenten (Landwirte), Abfallsammler und Rohstoffverarbeiter

| | |
|-------------------------|---|
| REDcert | Liste bekannter Auditoren |
| RSB | Liste bekannter Auditoren |
| 2BSVs | Liste bekannter Auditoren |

Die in Österreich tätigen Zertifizierungsstellen (Auditoren) müssen sich registrieren lassen:

- Hinsichtlich der Lieferkette der landwirtschaftlichen Biomasse ist auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems „Austrian Agricultural Certification Scheme“ hinzuweisen ([AACS](#)).
- [Registrierte Zertifizierungsstellen](#) gemäß Kraftstoffverordnung finden Sie auf der UBA Homepage.¹⁰

2.4. Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen

Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. [Folgende Gruppen von Kriterien](#) sind relevant:

- Nachhaltigkeit (Art 29 Abs 2 bis 7 RED); bei Biomasse und bei Abfällen und Reststoffen, die unmittelbar in der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei oder der Forstwirtschaft anfallen; nicht bei Abfällen und Reststoffen aus Verarbeitungsrückständen der nachgelagerten Stufen der Land- und Forstwirtschaft.
- Treibhausgaseinsparungen (Art 29 Abs 10 RED); nicht bei Strom, Wärme/Kälte aus Siedlungsabfällen, die bis zur Ersterfassung mit Null Treibhausgasemissionen gerechnet werden.¹¹
- Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie (Art 3 Abs 3 RED III¹²).

Stellen Sie daher bei Übernahme sicher, dass es sich bei dem übernommen biogenen Material tatsächlich um Abfälle und Reststoffe handelt, oder um ein Produkt, Nebenprodukt oder einen Reststoff aus einem Produktionsprozess (= Einstufung).

Die Anforderungen der RED an landwirtschaftliche Biomasse werden in Österreich durch die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung ([NLAV](#))¹³ umgesetzt.

Die Anforderungen der RED II an Biokraftstoffe werden in Österreich durch die [Kraftstoffverordnung](#) 2012¹⁴ umgesetzt.

ABSCHNITT 3: Anforderungen Ihrer Kunden

3.1. Sie sind Landwirt: Lieferungen mit NHN und THGEN

Sie liefern landwirtschaftliche Biomasse (inkl. Abfälle und Reststoffe) an Rohstoffverarbeiter, Abfallsammler oder Biokraftstoffhersteller. Sie müssen durch Einzel- oder Gruppenzertifizierung als Erzeuger von Biomasse zertifiziert sein. Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems „Austrian Agricultural Certification Scheme“ (AACS) ist hinzuweisen. Es sind die Gruppen von Kriterien und die Hinweise auf die NLAV und auf die Kraftstoffverordnung gemäß Punkt 2.4. relevant.

3.2. Sie sind Abfallsammler oder Rohstoffverarbeiter: Lieferungen mit NHN und THGEN

Ihr Unternehmen muss nach einem anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert sein, damit Sie die von einem zertifizierten Lieferanten angenommenen und verarbeiteten Stoffe mit NHN und THGEN weiterliefern können. Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Es sind die Gruppen von Kriterien und die Hinweise auf die NLAV und auf die Kraftstoffverordnung gemäß Punkt 2.4. relevant.

3.3. Liste anerkannter Zertifizierungssysteme

NHN und THGEN müssen auf Grundlage einer aufrechten Zertifizierung nach einem von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystems erstellt, dokumentiert und übergeben werden.

¹⁰ [Registrierung ELNA](#).

¹¹ Art 29 Abs 1 UAbs 1.

¹² [link auf RED III](#).

¹³ [Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung](#).

¹⁴ [Kraftstoffverordnung 2012](#).

Factsheet Biokraftstoffe für Urproduzenten (Landwirte), Abfallsammler und Rohstoffverarbeiter

Die Europäische Kommission listet anerkannte Zertifizierungssysteme für Biokraftstoffe: siehe die Liste oben in Punkt 2.2., wobei das AACS nur für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe gilt.

3.4. Liste bekannter Auditoren/Zertifizierungsstellen

Derzeit sind folgende Auditoren / Zertifizierungsstellen für die jeweiligen Zertifizierungssysteme bekannt: siehe die Liste und die Registrierungshinweise oben in Punkt 2.3.

ABSCHNITT 4: Nur für Abfallsammler und Rohstoffverarbeiter: Informationen, die Ihr Lieferant benötigt

4.1. Quelle der Biomassen, Abfälle / Reststoffe

- Welche Herkunft können Sie an ihre Kunden verkaufen, insb.:
 - Biomasse und Reststoffe aus der Landwirtschaft;
 - sonstige Abfälle.

4.2. Anlagenbezogene Daten

- Inbetriebnahmedatum der Anlage, in der Biokraftstoff hergestellt wird.¹⁵

ABSCHNITT 5: Register und Bezug vom bzw. Lieferung ins Ausland

5.1. Nationale und sonstige Register

Die Erfassung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für THG-Einsparungen erfolgt in diversen nationalen und internationalen Registern. Derzeit sind folgende nationale und sonstige Register, sowie deren Funktionen bekannt:¹⁶

Derzeit kann als **zentrales Register für NHN oder THGEN nach der RED II die eINa Datenbank** genannt werden. Die Register haben eingeschränkte Funktionen zur UDB, könnten aber mit Schnittstellen zur UDB ausgestattet oder sonst ergänzt werden.

| | |
|--|--|
| NEIS - Nationales Emissionszertifikatehandel Informationssystem Nur als Hintergrundinfo | Könnte künftig die NHN und THGEN für den ETS 2 aufnehmen (noch offen). |
| Emissionshandelsregister Nur als Hintergrundinfo | Register für den ETS 1. |
| Union Database | Datenbank im Hochlauf; aktuell sollen hier Biokraftstoffe (hinsichtlich Käufe und Lieferungen) mit ihren NHN / THGEN erfasst werden. Es könnte eine Ausdehnung auf Rohstoffproduktion oder Sammelstellen erfolgen (Verordnungsentwurf der EU-KOM ist in Begutachtung). UDB soll in den Emissionshandelssystemen jedenfalls anzuerkennen sein; die anerkannten Zertifizierungssysteme veröffentlichen laufend updates zum Stand der UDB. |
| eINa | Verpflichtende Webapplikation für Wirtschaftsteilnehmer beim Umweltbundesamt, die Biokraftstoffe in Österreich handeln. Dazu zählen auch das erstmalige Erstellen von NHN bei Produzenten oder Importeuren, sowie das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen für Substitutionsverpflichtete. |

5.2. Register über die Import- / Export abgewickelt wird

| | |
|--------------------------------|------------------------|
| Union Database | wie oben in Punkt 5.1. |
|--------------------------------|------------------------|

¹⁵ Siehe Art 29 Abs 10 RED, [§ 12 Abs 3 KVO](#).

¹⁶ Hier werden nur die grundlegendsten Funktionalitäten angerissen (zB Dokumentation von Import/Export möglich – oder nur national; in den Emissionshandelssystemen jedenfalls anzuerkennen; Schnittstelle zur UDB; Eingabe bei der UDB; etc).

Factsheet Biokraftstoffe für Urproduzenten (Landwirte), Abfallsammler und Rohstoffverarbeiter

| | |
|----------------------|------------------------|
| elNa | wie oben in Punkt 5.1. |
|----------------------|------------------------|

ABSCHNITT 6: sonstige Hinweise

6.1. Brancheninformation der Arbeitsgruppe Biodiesel: [Biokraftstoffe - FCIO Website](#).

| Änderungsübersicht zu diesem Dokument: | | |
|--|------------------------------------|--|
| Stand | Wesentliche Änderung | |
| 13.02.2025 | Konsultationsentwurf – Erstfassung | |
| | | |